



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nummer 51

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
316	Niederschrift über die 31. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 2
317	Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung . 6
318	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenzell 16
319	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Vollmerz 16
320	Feststellung eines Nachrückers für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern 17
321	Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern 18
322	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Elm 37
323	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Gundhelm 39
324	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Herolz 41
325	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe 43
326	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Niederzell 46
327	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Vollmerz 48
328	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Hutten 50
329	Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – 52
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
330	Ablesung der Wasseruhren 2024 52
331	Fehlverteilung der Abfallkalender 2025 53
332	Öffnungszeiten des Hallenbades Schlüchtern in den Weihnachtsferien 2024/2025 53
333	Eingeschränkte Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen, des Bergwinkel-Museums und der Weitzelbücherei an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 54

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**316 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 31. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021 am Mittwoch, 11.12.2024 in der Stadthalle Schlüchtern, kleiner Saal, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Protokoll:**1. Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2024****1.1 Eröffnung der Sitzung****1.2 Feststellung der Tagesordnung****1.3 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Zu dieser 31. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 02.12.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 49 vom 06.12.2024 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1.4 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten**1.5 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern**

Die vorliegenden Beantwortungen von Anfragen wurden ausgehändigt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter TOP 5 versehentlich dem Block A zugeordnet worden war.

BLOCK A**1.6 Förderprogramm "Zukunft Innenstadt", Förderaufruf des Jahres 2021 hier: Mittelverzicht wegen Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt"****Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 23.10.2024 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.7 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 04.11.2024 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Mitgliedschaft in der ekom21

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2024 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

BLOCK B

1.9 Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Tagesordnungspunkt wurde zur Kenntnis genommen.

1.10 Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des "Eigenbetriebs Stadtwerke" Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Tagesordnungspunkt wurde zur Kenntnis genommen.

1.11 Generalplanung für die Sanierung und Umbau der Synagoge und des Rabbinerhauses in Schlüchtern hier: Auftragsvergabe

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2024 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.12 Straßenreinigung/Reinigungsarbeiten in Schlüchtern-Innenstadt hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

Nach ausführlicher Aussprache und Erläuterungen durch Bürgermeister Möller, parteilos, wurde anschließend wie folgt über die Vorlage abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 31.10.2024 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.13 Straßensanierungsmaßnahmen;
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO**

Nach kurzer Diskussion und Erläuterungen durch Bürgermeister Möller, parteilos, wurde anschließend wie folgt über die Vorlage abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 22.11.2024 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.14 Siebte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Entfall der Sondernutzungsgebühren - befristet bis zum 31.12.2025

Der Tagesordnungspunkt war bereits im Vorfeld der Sitzung durch Bürgermeister Möller, parteilos, zurückgezogen worden.

1.15 Erlass einer Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung

Nach ausführlicher Aussprache und Diskussion und Ankündigung der Einbringung von Änderungsanträgen im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung wurde im Anschluss über die Vorlage wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 28.11.2024 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.16 Änderung Satzungszweck der Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH

Der Tagesordnungspunkt war bereits im Vorfeld der Sitzung durch Bürgermeister Möller, parteilos, zurückgezogen worden.

**1.17 Ersatzbeschaffung von Einsatzmitteln für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern
hier: Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 29.11.2024 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.18 Zwingende Inspektion, Wartung und Reparatur von Einsatzmitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern
hier: Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Nach kurzer Diskussion und Erläuterungen durch Bürgermeister Möller, parteilos, wurde anschließend wie folgt über die Vorlage abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 29.11.2024 (Anlage 18 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.19 Unterstützung der Sportvereine zur Bewältigung klimabedingter Mehrkosten
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO**

Nach ausführlicher Aussprache und Erörterung sowie Erläuterung der Vorlage durch Bürgermeister Möller, parteilos, wurde im Anschluss wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 03.12.2024 (Anlage 19 zur Tagesordnung) zu beschließen.

**1.20 Instandhaltungsmaßnahmen im Tankstellenbereich und den Gebäuden des Bauhofs;
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 04.12.2024 (Anlage 20 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.21 Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2024 betr. Erhöhung von Erfrischungsgeldern für Wahlhelfer

Nach kurzer Aussprache wurde über den Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2024 (Anlage 21 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.22 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.11.2024 betr. Finanzierung und Durchführung der Akquisition von Beschickern für einen Samstagsmarkt auf dem Stadtplatz

Nach kurzer Diskussion und dem Hinweis, dass die Anträge unter TOP 1.22 sowie 1.23 aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zusammenzufassen wären, wurde über den Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
Ablehnung: 0
Enthaltung: 6

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der Grünen-Fraktion vom 30.11.2024 (Anlage 22 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.23 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.11.2024 betr. Einführung einer exklusiven Parkscheibe für eine Stunde kostenfreies Parken während des Bergwinkelmarktes

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
Ablehnung: 0
Enthaltung: 6

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2024 (Anlage 23 zur Tagesordnung) zu beschließen.

2. Verschiedenes

- a) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wiesen erneut auf die späte Übersendung nachträglicher Beschlussvorlagen hin und bitten in diesem Zusammenhang den Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung um entsprechende Erörterung.
- b) Der Vorsitzende des Bauausschusses, Stadtv. Büchner, SPD-Fraktion, kündigte die Durchführung von Sitzungen des Bauausschusses sowohl für Januar als auch für Februar 2025 an.
Die konkreten Termine werden hierzu in Kürze bekannt gegeben.

gez. Cerny, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

317 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 32. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Montag, dem 16.12.2024, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 16.12.2024

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 05.12.2024 gem. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 16.12.2024, 18:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Erschienen waren 28 Stadtverordnete und 7 Mitglieder des Magistrates.

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist am 07.12.2024 zugestellt und im Amtsblatt Nr. 49/2024 der Stadt Schlüchtern veröffentlicht worden.

3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

4. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Drainageestrich in den Becken bei der Baumaßnahme Freibad Schlüchtern wurde heute angebracht, sodass jetzt die Trocknungszeit beginnen kann. Diese Maßnahme liegt somit drei Monate vor dem Bauzeitenplan (Erster Stadtrat Baier)

5. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

1. Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.11.2024 betr. Notstromversorgung der Feuerwehrhäuser

1. Wie ist der aktuelle Ausrüstungsstand der Feuerwehrgerätehäuser mit
 - a) Einspeisepunkten und
 - b) Umschaltvorrichtungen für Notstrom/Netzbetrieb?
2. Wie ist an Standorten an denen Feuerwehrgerätehäuser mit Dorfgemeinschaftshäusern eine bauliche Einheit bilden, die gemeinsame Notstromversorgung vorgesehen?
3. Welche weiteren Maßnahmen/Gremienbeschlüsse bis zur Inbetriebnahme sind wann vorgesehen?
4. Welcher Finanzierungsbedarf wird nach aktuellem Planungsstand für eine Inbetriebnahme erwartet?

Die Anfrage der SPD-Fraktion betr. Bahnhof wurde wie folgt beantwortet:

- zu 1.-4.: Grundsätzlich verfügen die bestehenden Feuerwehrhäuser über Einspeisepunkte und automatische Umschaltvorrichtungen für den Notstrombetrieb. Die Verwendbarkeit dieser Einrichtungen wurde im November 2022 durch ein Ingenieurbüro überprüft. Dabei wurden Mängel festgestellt, die den Betrieb der Feuerwehrhäuser nur unter erschwerten Bedingungen zulassen. Insbesondere wurde festgestellt, dass
- die Einspeisepunkte nicht den gültigen Anforderungen entsprechen.
 - die bei den Feuerwehren vorhandenen Stromerzeuger nicht für den Einspeisebetrieb geeignet sind.

Zudem wird bei kombinierten Häusern (DGH + Feuerwehr) nur der Feuerwehrbereich mit Notstrom versorgt, wodurch gerade in den Wintermonaten das Heizen in den Gebäuden nicht möglich ist

Zur gezielten Abarbeitung wird derzeit ein „Konzept für Maßnahmen bei einem flächendeckenden, langandauernden Stromausfall“ erarbeitet.

Daraus werden sich Maßnahmen ergeben, die in der Folge priorisiert werden müssen.

Ein abschließender Finanzaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass folgende Kosten zu erwarten sind

Pro Stromerzeuger je nach erforderlicher Leistung 25 kVA – 100 kVA	10.000 - 55.000 €
Pro Einspeisepunkt inkl. Umschaltvorrichtung	rd. 1.000 - 5.000 €
Pro Anschluss, Einbau, etc.	rd. 1.000 €

Um die zur Verfügung stehenden Mittel zweckmäßig einzusetzen, werden im Rahmen einer erneuten Erhebung die Dorfgemeinschaftshäuser durch ein Ingenieurbüro zu beurteilen sein. Hierfür werden Kosten i.H.v. rd. 3.000,00 € erwartet.

Insbesondere bei kombinierten Häusern können dabei Synergien ermittelt werden.

2. Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.11.2024 betr. „Projekt Carlos“

Was ist der aktuelle Stand unseres Prüfungsauftrages vom 12.04.2024 „Projekt Carlos“?

Die Anfrage der SPD-Fraktion betr. „Projekt Carlos“ wurde wie folgt beantwortet:

Die KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH (KVG) hat diesbezüglich Folgendes mitgeteilt:

„Der On-Demand-Verkehr im Main-Kinzig-Kreis wird seit Ende 2023 in vier Kommunen im Rahmen eines im RMV verbundweiten Mobilitätsprojekts gefördert und betrieben. „Carlos“ als lokale Marke unseres On-Demand-Verkehrsangebotes erfreut sich sowohl bei den Fahrgästen als auch bei den beteiligten Kommunen großer Beliebtheit, so dass zwischenzeitlich weitere Kommunen im Kreis ihr Interesse an der Einrichtung eines On-Demand-Verkehrs bekundet haben.

Leider kann die Aufnahme weiterer Bedienegebiete erst nach Ende des laufenden Projektzeitraums erfolgen, perspektivisch ab Anfang 2026.

Wir planen daher, für alle interessierten Kommunen im ersten Quartal 2025 entsprechende Planungen hinsichtlich Potentialabschätzung, mögliche Betriebskonzepte sowie Kosten und Betreibermodelle zu erarbeiten und die aktuellen Fördermöglichkeiten aufzuzeigen. Der gegebene Zeitlauf sollte es dann jeder Kommune ermöglichen, Entscheidungen und Gremienbeschlüsse rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

Zwecks weiterer Abstimmung werden wir uns 2025 unaufgefordert mit Ihnen wieder in Verbindung setzen.“

Block A

6. Förderprogramm "Zukunft Innenstadt", Förderaufruf des Jahres 2021; hier: Mittelverzicht wegen Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt"

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass die im Jahr 2021 beantragten Fördermittel aus dem hessischen Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“, Förderaufruf 2021, nur noch bis 31.12.2024 zur Verfügung stehen.

Sie nimmt ebenso zur Kenntnis, dass seither keine Mittelabrufe erfolgt sind, da das angemeldete Projekt „Entwicklung Vogt-Areal“ noch keine förderfähigen Sachverhalte generiert hat.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt daher, keine Mittel aus dem Programm ‚Zukunft Innenstadt‘, Förderaufruf 2021 in Anspruch zu nehmen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schlüchtern"

„Die Firma Schüllermann und Partner AG, Dreieich, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb ‚Stadtwerke Schlüchtern‘ beauftragt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

8. Mitgliedschaft in der ekom21

- „1. Die Stadt Schlüchtern wird Mitglied der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die dafür notwendigen Schritte einzuleiten und die Mitgliedschaft zu beantragen.

3. Als Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird Herr Bürgermeister Matthias Möller bestimmt. Als Stellvertreterin der Mitglieder in der Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird Frau Silka Bär, Verwaltungsbeschäftigte (EDV-Abteilung) bestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

Block B

9. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Im Anschluss an die Haushaltsrede des Bürgermeisters wurde der Stadtverordnetenversammlung der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 den Stadtverordneten ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2025.

10. Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebs Stadtwerke“ Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde den Stadtverordneten zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2025.

11. Generalplanung für die Sanierung und Umbau der Synagoge und des Rabbinerhauses in Schlüchtern hier: Auftragsvergabe

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm Stadtverordneter Kirchner den Vorsitz der Sitzung, da der Stadtverordnetenvorsteher Joachim Truß einen Redebeitrag leistete.

Während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes hatte Stadtverordneter Varinli gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

„Den Auftrag für die Durchführung der Generalplanung (Objektplanung, Tragwerksplanung, Heizung-Lüftung-Sanitär, Elektro, Freianlagenplanung, Bauphysik, Brandschutzplanung, Ausstellungsplanung) für die Sanierung und Umbau der Synagoge und des Rabbinerhauses in Schlüchtern erhält das Büro Seelinger Architekten + Ingenieure, Darmstadt, zu den Bedingungen des vorliegenden Angebots vom 14.07.2024 mit der Angebotssumme in Höhe von 1.819.090,24 € brutto (1.528.647,26 € netto).

Die Auftragsvergabe erfolgt förderlich bedingt stufenweise. Zunächst werden die Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragt. Die anderen Leistungsphasen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	26
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

12. Straßenreinigung/Reinigungsarbeiten in Schlüchtern-Innenstadt hier: Auftragsvergabe; hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt mit zur Kenntnis, dass die umfangreichen Bautätigkeiten, die derzeit in und um Schlüchtern stattfinden, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes führen. In verschiedenen Bereichen der Stadt ist deutlich zu erkennen, dass die Sauberkeit und der gepflegte Eindruck unserer Stadt stark gelitten haben. Insbesondere der Bahnhof, ein zentraler Anlaufpunkt für viele Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher unserer Stadt, präsentiert sich in einem bedauerlichen Zustand.

Zudem sind zahlreiche öffentliche Flächen von Verschmutzungen betroffen, die nicht nur unansehnlich wirken, sondern auch das allgemeine Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen, die sich in diesen Bereichen aufhalten. Es ist von größter Bedeutung, dass wir uns als Stadtverordnetenversammlung gemeinsam dafür einsetzen, diese Missstände zu beheben und Maßnahmen zu ergreifen, um das Erscheinungsbild unserer Stadt wieder zu verbessern.

Unser Ziel muss es sein, Schlüchtern als lebenswerte und einladende Stadt zu präsentieren, in der sich alle wohlfühlen können.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 20.000,00 € im Ergebnishaushalt, Produkt 12.05.01, unter der Buchungsstelle 12.05.01.617300 – Fremdreinigung, zu
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € erfolgt in Erhöhung des Haushaltsansatzes im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 12.05.01.617300 in Höhe von 20.000,00 € auf dann 45.000,00 € durch entsprechende Mehrerträge in Höhe von 20.000,00 € im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 16.01.01.555300 Gewerbesteuer.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 25
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

13. Straßensanierungsmaßnahmen;

hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Straßen im Stadtgebiet sowie die Gehwege sich teilweise in einem extrem schlechten Zustand befinden, der nicht nur unästhetisch ist, sondern auch ernsthafte Gefahren birgt. Besonders alarmierend sind die Schulwege und Straßen in den Stadtteilen, wo sie teils stark beschädigt und somit äußerst riskant für unsere Kinder sind. Ein gepflegtes Erscheinungsbild und eine angemessene Sauberkeit sollten selbstverständlich sein; deshalb sehen wir uns mit einer drängenden Notwendigkeit zur kurzfristigen Instandsetzung konfrontiert.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 250.000,00 € im Ergebnishaushalt, Produkt 12.01.01, unter der Buchungsstelle 12.01.01.616500 – Straßeninstandhaltung, zu
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 250.000,00 € sowie der Überschreitung der Buchungsstelle um 100.000,00 € erfolgt in Erhöhung des Haushaltsansatzes im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 12.01.01.616500 in Höhe von 350.000,00 € auf 650.000,00 € durch entsprechende Mehrerträge in Höhe von 350.000,00 € im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 16.01.01.555300 Gewerbesteuer.
4. Der Magistrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Ortsvorstehern eine umfassende Liste zu erstellen, die alle Gefahrenstellen im Stadtgebiet identifiziert. Dieses Vorgehen ist von entscheidender Bedeutung, um kurzfristig notwendige Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Volumen von bis zu 250.000,00 € einzuleiten und somit die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 25
Ablehnung: 0
Enthaltung: 3

14. Siebte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Entfall der Sondernutzungsgebühren - befristet bis zum 31.12.2025

Der Tagesordnungspunkt wurde im Vorfeld der Sitzung von Herrn Bürgermeister Möller zurückgezogen.

15. Erlass einer Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –

Durch den Stadtverordneten Varinli wurde folgender Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorgetragen und begründet:

„Der Entwurf zur Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird in § 1 Nr. 1 a (Grundsteuer A) von 360 v. H. auf 340 v. H. geändert und stellt sich dann wie folgt dar:

§ 1 Nr. 1 a der o.g. Hebesatzsatzung:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 340 v. H.“

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Zustimmung:	24
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

Durch den Stadtverordneten Härter wurde folgender Änderungsantrag der FDP-Fraktion vorgetragen und begründet:

„Zur Entlastung der Immobilienbesitzer und der Mieter in unserer Kommune beantragt die FDP-Fraktion folgende Änderungen in der Vorlage:

Hebesatz Grundsteuer B anstelle der in der Vorlage genannten 320 (Nivellierungshebesatz) auf den empfohlenen Satz von 271

Hebesatz Grundsteuer A anstelle der in der Vorlage genannten 360 auf den noch von der Landesregierung in Gesetzform umzusetzenden Satz von 245 (Nivellierungshebesatz)“

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	24
Enthaltung:	1

Auf Antrag des Stadtverordneten Cerny wurde die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

„Die Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis zur ursprünglichen Vorlage unter Einbeziehung des Änderungsantrages der CDU-Fraktion:

Zustimmung:	24
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

16. Änderung Satzungszweck der Stadtentwicklungsgesellschaft Schlüchtern mbH

Der Tagesordnungspunkt wurde im Vorfeld der Sitzung von Herrn Bürgermeister Möller zurückgezogen.

17. Ersatzbeschaffung von Einsatzmitteln für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern

hier: Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 40.000 € für die Ersatzbeschaffung defekter Einsatzmittel für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern Ergebnishaushalt unter der Buchungsstelle 02.03.01.606300, zu.

Die Maßnahme wird auf Grund von überproportional vielen Defekten an der Ausrüstung insbesondere in Folge von Einsätzen, die nicht durch eine Reparatur wieder instand zu setzen sind, erforderlich.

Die Deckung der Erhöhung der Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt, Produkt 02.03.01 – Brandschutz, Buchungsstelle 02.03.01.606300 -Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattung – von 10.000,00 € um 40.000,00 € auf 50.000,00 € erfolgt aus überplanmäßigen Erträgen in gleicher Höhe im Produkt 16.01.01 – Gemeindesteuern, Zuweisungen, Umlagen -, Buchungsstelle 16.01.01.555300 – Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz in Höhe von 10.895.000,00 € weist hierfür ausreichende Mehreträge in Höhe von rd. 6,68 Mio.€ aus.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	28
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

18. Zwingende Inspektion, Wartung und Reparatur von Einsatzmitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern

hier: Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 200.000,00 € für die zwingende Inspektion, Wartung und Reparatur von Einsatzmitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern im Ergebnishaushalt unter der Buchungsstelle 02.03.01.616400, zu.

Die Maßnahme wird noch im laufenden Jahr notwendig, da auf Grund festgestellter Defekte, insbesondere an der Abstützung sowie am Hydraulik-Öl-Tank der Drehleiter eine Einsatzbereitschaft gefährdet ist und beim Ausfall dieses Fahrzeugs insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung eines zweiten Rettungswegs nicht erfüllt werden kann.

Die Deckung der Erhöhung der Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt, Produkt 02.03.01 – Brandschutz, Buchungsstelle 02.03.01. 616400 – Instandhaltung von KFZ – von 60.000,00 € um 200.000,00 € auf 260.000,00 € erfolgt aus überplanmäßigen Erträgen in gleicher Höhe im Produkt 16.01.01 – Gemeindesteuern, Zuweisungen, Umlagen -, Buchungsstelle 16.01.01.555300 – Gewerbesteuer.

Der Haushaltsansatz in Höhe von 10.895.000,00 € weist hierfür ausreichende Mehrerträge in Höhe von rd. 6,68 Mio.€ aus.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	28
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

19. Unterstützung der Sportvereine zur Bewältigung klimabedingter Mehrkosten hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Vereine im Rahmen ihrer Jugend- und Sportförderung resultierend durch den Klimawandel mit stark erhöhten Kosten konfrontiert sind. Insbesondere haben die schlechten Rahmenbedingungen von Hallen und Sportplätzen sowie der Trainingsbereiche zu finanziellen Belastungen geführt, die kaum tragbar sind. Um diese Einrichtungen an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen und eine zukunftsfähige sowie betriebssichere Nutzung zu gewährleisten, sind erhebliche finanzielle Mehraufwendungen durch die Vereine erforderlich gewesen. Angesichts dieser Situation ist es unerlässlich, geeignete, kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen, um den Vereinen finanziell unter die Arme zu greifen und ihre wertvolle Arbeit für die Gemeinschaft weiterhin sichern zu können.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 100.000,00 € im Ergebnishaushalt, Produkt 08.01.01 – Förderung des Sports, unter der Buchungsstelle 08.01.01.712800 – Vereinsförderung, zu.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 100.000,00 € erfolgt in Erhöhung des Haushaltsansatzes im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 08.01.01 in Höhe von 150.000,00 € auf 162.000,00 € durch entsprechende Mehrerträge in Höhe von 100.000,00 € im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 16.01.01.555300 Gewerbesteuer.
4. Der Magistrat der Stadt Schlüchtern wird beauftragt, die formlos eingereichten Anträge der Vereine sorgfältig zu prüfen und dabei die eingereichte detaillierte Auflistung der angefallenen Kosten der jeweiligen Vereine zu bewerten.

In besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, bis zu 10.000,00 € als Erstattung in Betracht zu ziehen. Die Auszahlung dieser Beträge ist bis Ende Januar 2025 vorgesehen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	19
Ablehnung:	0
Enthaltung:	9

**20. Instandhaltungsmaßnahmen im Tankstellenbereich und den Gebäuden des Bauhofs;
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO**

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass für die Instandhaltung des Tankstellenbereichs sowie der Gebäude des Bauhofs überplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000,00 € erforderlich sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von bis zu 100.000,00 € im Ergebnishaushalt, Produkt 15.02.02, unter der Buchungsstelle 15.02.02.616100 – Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen, zu.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 100.000,00 € erfolgt in Erhöhung des Haushaltsansatzes im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 15.02.02.616100 in Höhe von 100.000,00 € auf dann 101.000,00 € durch entsprechende Mehrerträge in Höhe von 100.000,00 € im Ergebnishaushalt, Buchungsstelle 16.01.01.555300 Gewerbesteuer.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	25
Ablehnung:	0
Enthaltung:	3

21. Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2024 betr. Erhöhung von Erfrischungsgeldern für Wahlhelfer

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Meister vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird beauftragt, das Erfrischungsgeld für Wahlhelfer wie folgt anzupassen

Wahlvorsteher u. stv. Wahlvorsteher:	50,00 €
Schrittführer u. stv. Schrittführer:	50,00 €
Beisitzer:	50,00 €“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	28
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

22. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.11.2024 betr. Finanzierung und Durchführung der Akquisition von Beschickern für einen Samstagsmarkt auf dem Stadtplatz

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann zurückgezogen.

23. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 30.11.2024 betr. Einführung einer exklusiven Parkscheibe für eine Stunde kostenfreies Parken während des Bergwinkelmarktes

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann zurückgezogen.

Zum Abschluss der Sitzung gab Stadtverordneter Heiko Kirchner bekannt, dass er seine Mandate in der Stadtverordnetenversammlung zum 31.12.2024 niederlegen wird. Dies betrifft auch seine Positionen als stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher und als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses. Anschließend wurde Kirchner von Stadtverordnetenvorsteher Truß und Bürgermeister Möller verabschiedet.

gez. Truß
Stadtv.-Vorsteher
(außer TOP 11)

gez. Kirchner
stellv. Stadtv.-Vorsteher
(zu TOP 11)

gez. Baier-Hildebrand
Schriftführerin

318 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HOHENZELL

Die Freiwillige Feuerwehr Hohenzell lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, 10. Januar 2025 um 19:30 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Hohenzell ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a.) des 1. Vorsitzenden
 - b.) des Wehrführers
 - c.) des Jugendfeuerwehrwartes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Grußwort der Gäste
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Anträge an die Mitgliederversammlung sind gemäß Satzung schriftlich bis spätestens 03.01.2025 an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Aktive erscheinen bitte in Uniform.

Schlüchtern-Hohenzell, 06.12.2024
gez. Martin Eiring, 1. Vorsitzender

gez. Jörg Röder, Wehrführer

319 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR VOLLMERZ

Die Freiwillige Feuerwehr Vollmerz lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung auf

Samstag, 11. Januar 2025 um 20:00 Uhr,

in die Gaststätte „Zur guten Quelle“ am Hinkelhof ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a.) der Vorsitzenden
 - b.) des Wehrführers
 - c.) der Jugendfeuerwehrwartin
 - d.) der Leiterin der Kinderfeuerwehr
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht u. Entlastung

6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Ergänzungswahl der 1. und 2. Vorsitzenden
9. Ernennung Leiterin der Kinderfeuerwehr und stellv. Leiterin der Kinderfeuerwehr
10. Ehrungen und Beförderungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Anträge zum TOP 11 können bis zum 03.01.2025 bei der Vorsitzenden oder beim Wehrführer eingereicht werden.

Die Aktiven sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Schlüchtern-Vollmerz, 09.12.2024

gez. Tanja Sonnabend, Vorsitzende

gez. Michael Breitenbach, Wehrführer

320 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Herr Heiko Kirchner, Spessartstraße 40, 36381 Schlüchtern-Hohenzell, hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass er gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 8.12.2021 (GVBl. S. 871), auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern **verzichtet**.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Herr Kirchner nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **CDU** - und dem Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 14.03.2021 **Herr Peter Krack, Helfendorfweg 14, 36381 Schlüchtern**, nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.05.2020 (GVBl. S. 367), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.500 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als Gemeindevahlleiter in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 111, einzureichen.

Schlüchtern, 20.12.2024

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

321 FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 2005, S.142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007(GVBl. 1 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für die Friedhöfe der Stadt Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Herolz und Schlüchtern-Vollmerz folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Schlüchtern:

Friedhof **Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe**,
Friedhof **Schlüchtern-Elm**,
Friedhof **Schlüchtern-Gundhelm**,
Friedhof **Schlüchtern-Herolz**,
Friedhof **Schlüchtern-Hutten**,
Friedhof **Schlüchtern-Niederzell**,
Friedhof **Schlüchtern-Vollmerz**

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlüchtern warenoder
 - die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der o.g. Friedhöfe hattenoder
 - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden oder
 - die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Schlüchtern gelebt haben oder
 - totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden

- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern bzw. der Stadtteile Elm, Gundhelm, Herolz, Hutten, Niederzell und Vollmerz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner von Klosterhöfe waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf

§ 5 Friedhofskommission

- (1) Es kann eine Friedhofskommission gem. § 72 HGO gebildet werden. Die Friedhofskommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Magistratsmitglied sowie einem sachkundigen Einwohner je verwaltetem Stadtteil.
- (2) Der Vorsitzende der Friedhofskommission ist der Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Die sachkundigen Einwohner werden auf Vorschlag aus den verwalteten Stadtteilen durch die Stadtverordneten gewählt. Für jeden sachkundigen Einwohner ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Friedhofskommission hat nur beratende Funktion. Die Verwaltung ist an die Entscheidungen der Friedhofskommission nicht gebunden.
- (5) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen und Beisetzungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen und Beisetzungen abgelaufen sind.

- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und veröffentlicht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S. des § 10 dieser Satzung
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - e. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen
 - h. Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen des Friedhofes zu entsorgen
 - i. Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen, aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen
 - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
 - k. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden
 - l. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
 - m. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 01. Und 02. November

eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 9 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten auf den Friedhöfen dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e (01.01.-31.12.) ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist ebenfalls möglich. Für das Ausstellen der Berechtigungskarte wird eine Gebühr gem. den aktuellen Friedhofsgebührenordnungen der Stadt Schlüchtern erhoben.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens zwei Werktage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden montags bis freitags statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In besonders begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 12 Leichenhalle, Friedhofshalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Institutionen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofpersonal oder Friedhofsverwaltung sehen.
- (4) Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle (Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe), der Friedhofshalle (Schlüchtern-Elm. Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Örtlichkeit ist im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und durch diese zu genehmigen.
- (6) Der Transport des Sarges erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstitutes. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaften sind zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofpersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist zur Belegung bzw. Wiederbelegung einer Grabstelle, die nach dem 01.01.2025 belegt wird, beträgt

Stadtteil	für Leichen	für Aschen
Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Elm	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Gundhelm	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Herolz	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Hutten	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Niederzell	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Vollmerz	35 Jahre	25 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Schlüchtern sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15 Grabarten

- (1) Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - pflgefreie Einzelgrabstätte
 - Wahlfamiliengräber (nur Bestandsschutz, keine Neuvergabe)
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urnengrabstätte
 - pflgefreie Urnengrabstätte
 - anonyme Urneneinzelgrabstätte
 - Baumgrabstätte

- (2) Schlüchtern-Elm
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urneneinzelgrabstätte
 - Urnendoppelgrabstätte
 - pflegefreie Urnengrabstätte

- (3) Friedhof Schlüchtern-Gundhelm
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - pflegefreie Einzelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urneneinzelgrabstätte
 - Urnendoppelgrabstätte
 - pflegefreie Urnengrabstätte

- (4) Friedhof Schlüchtern-Herolz:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urnengrabstätte

- (5) Friedhof Schlüchtern-Hutten:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - pflegefreie Einzelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urneneinzelgrabstätte
 - Urnendoppelgrabstätte
 - pflegefreie Urnengrabstätte

- (6) Friedhof Schlüchtern-Niederzell:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urnengrabstätte
 - pflegefreie Urnengrabstätte

- (7) Friedhof Schlüchtern-Vollmerz:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - b. Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - Urnengrabstätte

- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Bei Erdbestattungen ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon bilden die Urneneinzelgrabstätten auf den Friedhöfen Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten sowie das anonyme Urnengrabfeld und die Beisetzung in einer Baumgrabstätte auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, hier darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 19 Definition der Grabstätten und grundsätzliche Gestaltungsmerkmale

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a. Einzelgrabstätte

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 35 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, im Höchstfall um 10 Jahre.
 - b. Doppelgrabstätte

Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Die Ruhefrist beträgt 35 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Im Falle einer zusätzlichen Belegung verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre.

c. Pflegefreie Einzelgrabstätte

Pflegefreie Einzelgrabstätten werden im Bestattungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 35 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien Einzelgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und wird in Absatz 8 geregelt.

d. Wahlfamiliengrabstätten

Wahlfamiliengrabstätten sind Doppelgrabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor der Belegung erworben werden kann. Die Nutzungsdauer beträgt 99 Jahre. In einer Wahlfamiliengrabstätte sind maximal 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen möglich. Wahlfamiliengrabstätten werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vergeben. Bestehende Wahlfamiliengrabstätten haben Bestandsschutz im Rahmen des Nutzungsrechts dieser Satzung. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung oder Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung.

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)

a. Urnengrabstätte

Urnengrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Urnengrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden, im Höchstfall um 10 Jahre.

b. Urneneinzelgrabstätte

Urneneinzelgrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.

c. Urnendoppelgrabstätte

Urnendoppelgrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Urnendoppelgrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden im Höchstfall um 10 Jahre.

d. Pflegefreie Urnengrabstätte

Pflegefreie Urnengrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach für die Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen pflegefreien Urnengrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden im Höchstfall um 10 Jahre. Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und wird in Absatz 9 geregelt.

e. Baumgrabstätte

Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes können bis zu 16 Urnen beigesetzt werden. Baumgrabstätten werden nur auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe angeboten.

Bei einer Urnengrabstätte am Baum handelt es sich immer um eine Einzelgrabstätte. Die Reservierung von Grabstätten am Baum ist auch ohne Beisetzungsfall möglich, es können Nutzungsrechte für einen ganzen Baum oder nur einzelne Grabstätten erworben werden. Nutzungsrechte werden für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Im Falle einer Reservierung werden die Gebühren der aktuellen Gebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe je Grabstelle berechnet. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahme hiervon bildet die Beisetzung in eine vor dem Beisetzungsfall eingetretene Reservierung. Im Falle einer Beisetzung in eine reservierte Grabstätte ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch hier nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung. Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in der Größe (Länge x Höhe) 140 mm x 60 mm, Stärke 8 mm, sowie aus dem Material Bronze, Farbe bronze-braun für jeden Baum einheitlich durch die Friedhofsverwaltung befestigen zu lassen.

Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nichtgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignissen in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Schlüchtern zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet. Das Ablegen von Pflanzen und Gegenständen am Baum, in Baumnähe oder an den Stelen ist nicht zulässig, Abs. 9 gilt entsprechend.

f. Anonyme Urneneinzelgräber

Das Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe ist als Rasenfläche mit einem zentralen Kreuz angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt, bei einer anonymen Urnengrabstätte handelt es sich immer um eine Einzelgrabstätte. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich. Angehörige haben auf Lage der Urne sowie Gestaltung und Pflege des Grabfeldes keinen Einfluss. Im gesamten Bereich des Grabfeldes ist das Ablegen von Grabschmuck nicht zulässig, Abs. 9 gilt entsprechend.

- (3) Das Ablaufen der Ruhefrist aller Grabstätten wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht dazu verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (5) Überschreitet bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Grundsätzlich gilt für alle Urnenbeisetzungen, dass die Beisetzung nur in verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnissen (Überurnen) erfolgen darf.
- (7) Für die pflegefreien Erdgräber als auch die pflegefreien Urnengräber sowie die Beisetzungen am Baum und die anonymen Urneneinzelgräber gilt, dass Gestaltung und Pflege der jeweiligen Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegen. Bei den pflegefreien Erd- und Urnengräbern dürfen nur auf der Basis bzw. Grundplatte Pflanzen und Gegenstände abgelegt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Basisplatte/Grundplatte ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Wenn das Anbringen eines Grabsteines gemäß Absatz 8 und 9 auf einer Basisplatte vorgesehen ist, muss der Grabstein mindestens 7,5 cm Abstand von der Außenkante der Basisplatte haben, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Abgelegte Gegenstände oder Pflanzen, die die vorab genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände oder Pflanzen aufzubewahren. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte/Grundplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Gleiches gilt für abgelegte Gegenstände am oder Pflanzen am Baum, in Baumnähe oder an den Stelen sowie auf dem Grabfeld für anonyme Urneneinzelgrabstätten.
- (8) Die pflegefreien Einzelgrabstätten werden wie folgt gestaltet:
 - a. Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe

Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Grabplatte ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt.
 - b. Friedhof Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten

Das Grabmal einer pflegefreien Einzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 10 cm ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Sie wird durch den Nutzungsberechtigten angelegt, mit Gras angesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Gundhelm bzw. Schlüchtern-Hutten erhoben.

(9) Die pflegefreien Urnengrabstätten werden wie folgt gestaltet:

- a. Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe und Schlüchtern-Elm
Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt werden, dabei muss jedoch ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt.
- b. Friedhof Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten
Das Grabmal einer pflegefreien Einzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 10 cm ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Sie wird durch den Nutzungsberechtigten angelegt, mit Gras angesät und während der Dauer des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Gundhelm bzw. Schlüchtern-Hutten erhoben.
- c. Friedhof Schlüchtern-Niederzell:
Die Grabplatte der pflegefreien Urnengrabstätte ist niveaugleich in das Grabfeld eingelassen. Im Beisetzungsfall wird das Entfernen und seitliche Lagern der Basisplatte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritten durchgeführt. Die Basisplatte ist auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beschriften. Die Beschriftung erfolgt über die Längsachse in Blickrichtung zum angrenzenden Seitenweg.

(10) Größe der Grabstätten

Stadtteil	Grabart	Größe (Länge x Breite)
Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe	Einzelgrabstätte	2,10 m x 0,9 m
	Einzelgrabstätte (einschließlich Platteneinfassung)	2,50 m x 1,5 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,5 m x 0,9 m
	Pflegefreie Einzelgrabstätte	2 m x 1 m
	Doppelgrabstätte	2 m x 2m
	Urnengrabstätte (alter Teil)	1,20 m x 0,60 m
	Urnengrabstätte (neuer Teil)	1 m x 0,50 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,50 m x 0,70 m
	Baumgrabstätte	0,50 m x 0,70 m
	Anonyme Urneneinzelgrabstätte	0,50 m x 0,70 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.		
Schlüchtern-Elm	Einzelgrabstätte (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren)	2,0 m x 1,0 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahren)	1,50 m x 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m.		
	Doppelgrabstätte	2 m x 2 m
	Urneneinzelgrabstätte	1 m x 0,60 m
	Urnendoppelgrabstätte	1 m x 1,20 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,50 m x 0,70 m
Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Hutten	Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Doppelgrabstätte	2,20 m x 2 m
	Pflegefreie Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Urneneinzelgrabstätte	1 m x 0,60 m
	Urnendoppelgrabstätte	1 m x 1 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	1 m x 0,60 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m.		
Schlüchtern-Herolz	Einzelgrabstätte	2 m x 0,80 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,30 m x 0,60 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
	Urnengrabstätten	1 m x 0,50 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
Schlüchtern-Niederzell	Einzelgrabstätte	2 m x 1 m
	Doppelgrabstätte	2,10 m x 2 m
	Urnengrabstätte	1 m x 0,50 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,70 m x 0,50 m
Schlüchtern-Vollmerz	Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,50 m x 0,90 m
	Doppelgrabstätte	2,20 m x 2,40 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m		
	Urnengrabstätte	1 m x 0,60 m

(11) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfe:

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Grabstätten können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr um 5 Jahre verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel -und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urneneinzel -und Urnendoppelgrabstätten.
- c. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- d. Bei allen Grabstätten, die nach dieser Satzung eine weitere Bestattung bzw. Beisetzung zulassen, dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Grab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

V GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung, im Bereich der pflegefreien Einzel- und Urnengrabstätten mit einer Grabsteinplatte gemäß § 19 (8) und (9) zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Baumbesetzungen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 23 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16m
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m
- (6) Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (8) Für Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits genehmigt waren, oder von denen keine unmittelbare Gefahr ausgeht, besteht im Rahmen des Nutzungsrechts Bestandsschutz.

§ 22

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Wenn dies zur Veranschaulichung benötigt wird, sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer an- gebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 23

Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann bzw. auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de zur Verfügung gestellt wird.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 22 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Frist beträgt einen Monat, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht. Soweit eine unmittelbare Gefahr besteht, kann eine angemessene kürzere Frist festgesetzt werden.
- (4) Die Stadt Schlüchtern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien wie folgt entfernt:

1. Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe:

- a. Regelung für Gräber, die vor dem 31.12.2019 angelegt wurden:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Mit der Räumung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kann die Friedhofsverwaltung beauftragt werden. In diesem Fall werden Gebühren gem. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe fällig.

- b. Regelung für die Gräber, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden:
Die Gräber werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt. Die Gebühr hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechts fällig. 3 Monate vor dem Abräumen wird der Nutzungsberechtigte informiert, sodass ihm die Möglichkeit offensteht, die Grabaufbauten oder die Bepflanzung komplett oder Teile davon zu behalten. Danach geht das Grabmal und/oder die bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.

2. Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. § 10 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

VI HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTEN

§ 25

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, den pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten sowie den Baumgrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Alle Gewächse dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Gewächse, die diese Höhe überschreiten, und vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung gepflanzt wurden, sind zu entfernen oder auf die entsprechende Höhe zu kürzen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen unter Berücksichtigung der auf dem jeweiligen Friedhof angebotenen Mülltrennung und nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnissen bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 26

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Beisetzung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Die Frist beträgt drei Monate. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Schlüchtern bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Satzung.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung geltende Ruhefrist begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm beauftragten Dienstleister zu entfernen (betrifft die Friedhöfe Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Vollmerz). Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten (betrifft nur den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe). Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 28

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a. Ein Grabregister der bestatteten bzw. beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten.

- b. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungs- bzw. Beisetzungszeitpunktes,
 - c. ein Verzeichnis nach § 23 (4) dieser Friedhofssatzung,
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hütten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Vollmerz und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Haftung

Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Schlüchtern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. außerhalb der gem. §7 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 handelt
 - c. entgegen § 10 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung bzw. an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € (§ 17 Abs. 1 OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern.

§ 32 Inkrafttreten

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrates der Stadt Schlüchtern sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern vom 11.12.2023 außer Kraft.

§ 27 bleibt davon unberührt.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

322 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-ELM

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Elm der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Elm ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2024 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	880,00 €
b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren	760,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.250,00 €

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Asche)

a) Urneneinzelgrabstätte	450,00 €
b) Urnendoppelgrabstätte	520,00 €
c) pflegefreie Urnengrabstätte	640,00 €

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofsatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofsatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) Erdbestattungen

Erdbestattung für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	640,00 €
Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren	440,00 €

(2) Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzung	230,00 €
-----------------	----------

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Containernutzung
4. Hügelung des Grabes, wenn erforderlich

§ 6 allgemeine Gebühren

1. Für die Nutzung der Friedhofshalle	40,00 €
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00 €
3. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €
5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

323 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-GUNDHELM

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Gundhelm der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Gundhelm ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2024 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren. Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätte	760,00 €
b) Doppelgrabstätte	970,00 €
c) pflegefreie Einzelgrabstätte	1.700,00 €
d) Erstanlage einer pflegefreien Einzelgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	210,00 €

(2) Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

a) Urneneinzelgrabstätte	370,00 €
b) Urnendoppelgrabstätte	410,00 €
c) pflegefreie Urnengrabstätte	520,00 €
d) Erstanlage einer pflegefreien Urneneinzelgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	80,00 €

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) Erdbestattungen

Erdbestattung	690,00 €
---------------	----------

(2) Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzung	230,00 €
-----------------	----------

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Containernutzung

§ 6 allgemeine Gebühren

1. Nutzung der Friedhofshalle	90,00€
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00€
3.. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €

5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

324 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-HEROLZ

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Herolz wird seit jeher in städtischer Trägerschaft geführt. Gebühren wurden für den Friedhof Schlüchtern-Herolz seither aus historischem Hergang nicht erhoben. Seit dem 01.01.2020 sind nun in zeitlich unterschiedlicher Abfolge die Friedhofsverwaltungen Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz, Schlüchtern-Elm und Schlüchtern-Gundhelm von kirchlicher in städtische Trägerschaft übergegangen. Auf Grund dieses Betriebsüberganges wurden die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzten Gebührenordnungen zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Friedhofsverwaltungen in städtischer Trägerschaft wurden somit auch die Gebühren für den Friedhof Schlüchtern-Herolz kalkuliert.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.390,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren | 1.040,00 € |

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urnengrabstätte | 660,00 € |
|--------------------|----------|

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofsatzung der Stadt Schlüchtern so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) Erdbestattung

- | | |
|---|----------|
| Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 620,00 € |
| Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren | 430,00 € |

(2) Urnenbeisetzung

- | | |
|-----------------|----------|
| Urnenbeisetzung | 230,00 € |
|-----------------|----------|

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließung des Grabes
3. Containernutzung

§ 6 allgemeine Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 65,00 € |
| 2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne | 100,00 € |
| 3. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.) | |
| einmalige Zulassung | 25,00 € |
| für 1 Kalenderjahr | 65,00 € |
| für 5 Kalenderjahre | 325,00 € |
| 4. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen | 195,00 € |

5. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
6. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Tag endet die bisherige Vereinbarung, dass für Bestattungen und Beisetzungen auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz keine Gebühren erhoben werden. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte an Grabstätten werden auch im Nachgang keine Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

325 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-INNENSTADT UND KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Schlüchtern Innenstadt und Klosterhöfe der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	1.330,00 €
b) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren incl. Platteneinfassung	2.610,00 €
c) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	1.210,00 €
d) Doppelgrabstätte	1.840,00 €
e) pflegefreie Einzelgrabstätte incl. Basisplatte	2.180,00 €
f) Wahlfamiliengrab für 99 Jahre	5.210,00 €

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)

a) Urnengrabstätte	720,00 €
b) Urnengrabstätte incl. Platteneinfassung	1.240,00 €
c) pflegefreie Urnengrabstätte incl. Basisplatte	890,00 €
d) anonyme Urneneinzelgrabstätte	840,00 €
e) Baumgrabstätte	970,00 €

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) Erdbestattungen

Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	930,00 €
Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren	590,00 €
Erdbestattung für Neugeborene und Säuglinge	430,00 €
Erdbestattung von Totgeburten unter 500 g	160,00 €

(2) Urnenbeisetzung

Urnenbeisetzung	250,00 €
-----------------	----------

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Abtransport der alten Kränze, Holzrahmen, Splittschütte und Aufschauflern des Grabes (Hügelung, wenn erforderlich)
4. Überwachung der Standfestigkeit des Grabmals

§ 6 Einebnung

(1) Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung (einschließlich Abtransport der Grabsteine, Einfassungen usw.)

a) Erdgrabstätten

Einzelgrab	550,00 €
Doppelgrab	790,00 €
Einzelgrabstätten mit Platteneinfassungen	380,00 €

b) Urnengrabstätten

Urnengrabstätten	240,00 €
------------------	----------

(2) Werden bei privater Einebnung die Grabsteine, Einfassung usw. auf dem Friedhof entsorgt, fallen folgende Gebühren an:

a) Erdgrabstätten

Einzelgrab	130,00 €
Doppelgrab	180,00 €
Einzelgrabstätten mit Platteneinfassung	110,00 €

b) Urnengrabstätten

Urnengrabstätten	90,00 €
------------------	---------

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 allgemeine Gebühren

1. Nutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00 €
3. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €
5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7. Benutzung der Leichenhalle zur Unterstellung eines Sarges bei späterer Überführung nach auswärts, pro Nacht	20,50 €
8. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

326 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-NIEDERZELL

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Niederzell ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren. Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 2.230,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 6 Jahren | 1.760,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 3.670,00 € |

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Urnengrabstätte | 820,00 € |
| c) pflegefreie Urnengrabstätte | 830,00 € |

Die Kosten für die Grabeinfassungen der pflegefreien Urnengrabstätte werden gemäß § 19 (9) Buchstabe c der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern in der aktuell gültigen Fassung auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) Erdbestattungen

Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	620,00 €
Erdbestattung für Kinder unter 6 Jahren	430,00 €

(2) Urnenbeisetzung

Urnenbeisetzung	180,00 €
-----------------	----------

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Benutzung der Friedhofshalle
2. Ausheben des Grabes
3. Schließen des Grabes

§ 6 allgemeine Gebühren

1. Nutzung der Friedhofshalle	110,00 €
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlicher Urne	100,00 €
3. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
Einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €
5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

327 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-VOLLMERZ

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Vollmerz der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Vollmerz ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2023 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.070,00 € |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren | 870,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 1.480,00 € |

(2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)

a) Urnengrabstätte	520,00 €
b) Einfassung Urnengrabstätte	400,00 €

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofsatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofsatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)**(1) Erdbestattungen**

Erdbestattung	680,00 €
Erdbestattung für Kinder bis 6 Jahre	470,00 €

(2) Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzung	230,00 €
-----------------	----------

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Benutzung der Friedhofshalle
2. Ausheben der Grabstätte
3. Schließen der Grabstätte
4. Containernutzung

§ 6 allgemeine Gebühren

1. Nutzung der Friedhofshalle	130,00 €
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00 €
2. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €
4. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
5. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
6. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

328 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-HUTTEN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. 1 S. 291) i. V. m § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. 1 S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für den Friedhof Hutten der Stadt Schlüchtern folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Vorbemerkung

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Hutten ist im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtungen in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übergegangen. Aufgrund dieses Betriebsübergangs wurde die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung zunächst inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern übernommen. Zum 01.01.2025 erfolgt nun eine Anpassung der Gebühren auf Grund einer Neukalkulation der Gebühren.

Jeder einzelne Friedhof ist weiterhin als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

(1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

a) Einzelgrabstätte	820,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.120,00 €
c) pflegefreie Einzelgrabstätte	1.760,00 €
d) Erstanlage einer pflegefreien Einzelgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	210,00 €

(2) <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Asche)</u>	
a) Urneneinzelgrabstätte	340,00 €
b) Urnendoppelgrabstätte	390,00 €
c) pflegefreie Urnengrabstätte	490,00 €
d) Erstanlage einer pflegefreien Urneneinzelgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	80,00 €

(3) Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungen

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht gem. § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern, so ist eine Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gem. § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

Gleiches gilt für Verlängerungen über die Nutzungsdauer hinaus, über die die Friedhofsverwaltung einzeln entscheidet (s. auch § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern).

§ 5 Bestattungen (Bestattungsgebühr)

(1) <u>Erdbestattung</u> Erdbestattung	590,00 €
(2) <u>Urnenbeisetzung</u> Urnenbeisetzung	180,00 €

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Ausheben des Grabes
2. Schließen des Grabes
3. Containernutzung

§ 6 allgemeine Gebühren

1. Nutzung der Friedhofshalle	110,00 €
2. Prüfung und Genehmigung Belegung Erdgrab mit einer zusätzlichen Urne	100,00 €
3. Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	65,00 €
4. Zulassungsgebühr Fremdfirma (z.B. Steinmetz, Grabpflege etc.)	
Einmalige Zulassung	25,00 €
für 1 Kalenderjahr	65,00 €
für 5 Kalenderjahre	325,00 €
5. Prüfung und Genehmigung Aus- und Umbettungen	195,00 €
6. Prüfung der Standsicherheit eines Grabmales außerhalb der Standsicherheitsprüfung	65,00 €
7. Grabmalgenehmigung Aufstellung	65,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

329 SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER STEUER-SÄTZE FÜR DIE GRUND- UND GEWERBESTEUER – HEBESATZSATZUNG –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, 17.12.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

330 ABLESUNG DER WASSERUHREN 2024

Alle Grundstückseigentümer, deren Hauptwasserzähler bzw. privater Wasserzähler noch nicht durch einen digitalen Wasserzähler ausgetauscht wurde und seither noch keine Meldung des Zählerstandes erfolgt ist, werden gebeten diesen bis spätestens

3. Januar 2025

anhand der Anfang Dezember 2024 versendeten Benachrichtigungen mit anhängender Zählerstandsmeldung zur Ermittlung des Verbrauchs für die Jahresendabrechnung des Wasser- und Schmutzwassers 2024 einzureichen.

Die **schriftliche Meldung** des Zählerstandes ist wie folgt möglich:

- per Online-Formular über
(www.schluechtern.de / Rubrik „Aktuelles aus Schlüchtern“)

- per E-Mail (zaehlerstaende@schluechtern.de)
- per FAX (06661/85-299)

Eine telefonische Meldung ist **nicht** möglich.

Liegt der Stadtverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt **keine Zählerstandsmeldung vor**, so **müssen die entsprechenden Zählerstände** nach Ermessen **geschätzt** werden.

Das Steueramt der Stadtverwaltung ist ab dem 02.01.2025 für evtl. Rückfragen während der Sprechzeiten telefonisch unter den Rufnummern 06661/85-215 oder 85-204 wieder erreichbar.

Schlüchtern, den 20.12.2024
gez. Matthias Möller, Bürgermeister

331 FEHLVERTEILUNG DER ABFALLKALENDER 2025

In verschiedenen Ortsteilen wurden zum Teil die falschen Abfallkalender verteilt.

Bitte prüfen Sie, ob Sie einen falschen Abfallkalender für Ihren Ortsteil erhalten haben. Diesen können Sie am Empfang des Rathauses, sofern für Sie möglich, während der Öffnungszeiten durch den richtigen Kalender austauschen.

Es erfolgt für die betroffenen Ortsteile voraussichtlich zu Beginn des neuen Jahres am

Samstag, dem 4. Januar 2025

eine Neuverteilung.

Die ersten Abfuhrungen für das neue Jahr finden im Zeitraum vom 08.01. bis 10.01.2025 (Bioabfall) statt, sodass keine Abfuhr versäumt wird.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, die Kalender auch digital unter <https://www.schluechtern.de/familie-leben/abfallentsorgung/> im pdf-Format, sowie im iCal-Format (Smartphone/Tablet) herunterzuladen.

Nutzen Sie bitte das Online-Formular unter <https://mkk.jumomind.com/webmodul/mkk/> zur Erstellung Ihres individuellen Abfallkalenders oder unsere „MKK ABFALL“ App für Apple iOS oder Android, herunterzuladen im jeweiligen App-Store.

Das Steueramt der Stadtverwaltung ist für evtl. Rückfragen während der Sprechzeiten telefonisch unter den Rufnummern 06661/85-204 oder 85-215 erreichbar.

332 ÖFFNUNGSZEITEN DES HALLENBADES SCHLÜCHTERN IN DEN WEIHNACHTS-FERIEN 2024/2025

Montag, 23.12.2024	geschlossen
Dienstag, 24.12.2024	geschlossen
Mittwoch, 25.12.2024	geschlossen
Donnerstag, 26.12.2024	09:30 – 14:30 Uhr
Freitag, 27.12.2024	09:30 – 19:30 Uhr
Samstag, 28.12.2024	09:30 – 14:30 Uhr

Sonntag, 29.12.2024	09:30 – 14:30 Uhr
Montag, 30.12.2024	geschlossen
Dienstag, 31.12.2024	geschlossen
Mittwoch, 01.01.2025	geschlossen

Ab Donnerstag, den 02.01.2025, gelten die regulären Betriebszeiten. Letzter Einlass ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende. Badeschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende.

333 EINGESCHRÄNKTE ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN, DES BERGWINKEL-MUSEUMS UND DER WEITZELBÜCHEREI AN DEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN UND ZUM JAHRESWECHSEL

Die **Dienststellen der Stadtverwaltung** bleiben vom 23. Dezember 2024 bis 1. Januar 2025 **geschlossen**.

Eine Rufbereitschaft besteht für das **Standesamt**, jedoch ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen. Diese ist vom 23., 27. und 30. Dezember 2024 zwischen 9:00 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 06661/85-122 erreichbar.

Die **Friedhofsverwaltung** ist in **Bestattungsangelegenheiten** am 23., 27. und 30. Dezember 2024 zwischen 10:00 - 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 06661/85-106 erreichbar.

Für Ihren Besuch in der Stadtverwaltung wird weiterhin um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für den **Stadtbauhof**, das **Wasserwerk** und die **Abwasserreinigungsanlage** sind ebenfalls Bereitschaftsdienste eingerichtet.

Für das **Wahlamt** ist bei dringenden Anliegen im Rahmen der anstehenden Bundestagswahl (Bestätigungen für erforderliche Unterlagen der Wahlvorschläge) am 27. und am 30. Dezember 2024 in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr ein Notdienst eingerichtet, der unter der Telefonnummer 06661/85-355 erreichbar ist.

Das **Bergwinkelmuseum** bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Die **Weitzelbücherei** bleibt vom 23. Dezember bis einschließlich 4. Januar 2025 geschlossen.